

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/47 vom 20. August 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_47

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/47 du 20 août 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/47 del 20 agosto 2025

Regeste

Beurteilung Masterarbeit. Art. 18 lit. d der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen. Die Bewertung der Masterarbeit als «ungenügend» ist umfassend und in Auseinandersetzung mit den von der Beschwerdeführerin dagegen vorgebrachten Einwänden erläutert worden. Sie erscheint im Ergebnis vertretbar, wie bereits die beiden Rekursinstanzen feststellten. Jedenfalls liegt keine krasse Fehleinschätzung bei der Bewertung der Masterarbeit der Beschwerdeführerin vor, die einer Korrektur durch das Verwaltungsgericht zugänglich wäre.(Verwaltungsgericht, B 2025/47) Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 2D_16/2025)

Erwägungen

E. 4

Januar 2023 siehe act. 9.6a.3.B4), weshalb die Studiengangsleiterin der PHSG mit Verfügung vom 4. Januar 2023 anordnete, A.__ müsse die Masterarbeit überarbeiten oder zu einem neuen Thema nochmals verfassen, um das Studium abschliessen zu können (act. 9.6a.3.B1). b. Gegen diese Verfügung erhob A.__ am 17. Januar 2023 Rekurs bei der Rekurskommission der PHSG und beantragte, die Masterarbeit sei mit «bestanden» zu bewerten (act. 9.6a.1). Nach einem mehrfachen Schriftenwechsel wies die Rekurskommission der PHSG den Re- kurs vom 17. Januar 2023 mit Entscheid vom 13. November 2023 ab (act. 9.1a.2; zur Re- kursreplik vom 17. März 2023, Rekursreplikergänzung vom 15. Mai 2023 sowie der Re- kurstriplik vom 29. Juni 2023 siehe act. 9.6a.6, act. 9.6a.8 und act. 9.6a.12, zur Rekursant- wort vom 15. Februar 2023 und Rekursduplik vom 12. Juni 2023 siehe act. 9.6a.4 und act. 9.6a.10). B. a. A.__ erhob gegen den Rekursentscheid der Rekurskommission PHSG vom 13. November 2023 am 28. November 2023 Rekurs beim Rat der PHSG. Sie beantragte, der angefoch- tene Rekursentscheid sei aufzuheben und ihre Masterarbeit sei anstelle der Note 3 neu mit dem Prädikat «bestanden» zu bewerten, was eine Note 4 oder höher beinhalte (act. 9.1). b. Die Rekurskommission der PHSG beantragte in der Vernehmlassung vom 1. Januar 2024 unter Verweis auf die Begründung des angefochtenen Rekursentscheids vom 13. Novem- ber 2023 die Abweisung des Rekurses vom 28. November 2023 (act. 9.6). In gleicher Weise verfuhr die PHSG in der Vernehmlassung vom 7. Februar 2024 (act. 9.8). B 2025/47 2/16 c. Nachdem A.__ am 23. Februar 2024 auf eine Stellungnahme verzichtet hatte (act. 9.10), wies der Rat der PHSG den Rekurs vom 28. November 2023 mit Entscheid vom 6. Dezem- ber 2024 ab. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, dass die Bewertung der Masterarbeit mit dem durch den Betreuer und Co-Betreuer ausgefüllten Bewertungsbogen und den Stellungnahmen des Rektorats nachvollziehbar begründet worden sei. Die Vor- bringen von A.__ seien im Rahmen einer Prüfung auf Rechtswidrigkeit nicht geeignet, die

Bewertung der Masterarbeit in Frage zu stellen. Ein willkürliches Handeln liege nicht vor (act. 2). C. a. Gegen den Entscheid des Rats der PHSG (Vorinstanz) vom 6. Dezember 2024 (versandt am 17. Februar 2025, act. 2) erhob A.__(Beschwerdeführerin) am 4. März 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Darin beantragte sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, der angefochtene Rekursentscheid sei aufzuheben und die PHSG sei zu verpflichten, die Masterarbeit fehlerfrei neu zu bewerten und anschliessend neu zu verfugen. Eventualiter sei die PHSG zu verpflichten, sie (die Beschwerdeführerin) die Masterarbeit wiederholen zu lassen. Die Beschwerdeführerin rügte eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie sei von der PHSG nicht umgehend «über die erforderlichen Angaben zur Leistungsbewertung» aufgeklärt worden und es bestünden zahlreiche Begründungsdefizite, die auch in den Rekursverfahren nicht behoben worden seien. Sie (die Beschwerdeführerin) habe klare Bewertungsfehler aufgezeigt, die jedoch zu Unrecht nicht gehört worden seien. Ausserdem sei Dr. B.__(voreingenommen) gewesen, da er ein grosser Befürworter der in der Masterarbeit thematisierten Reform sei (act. 1). b. Unter Verweis auf die Begründung des Rekursentscheids vom 6. Dezember 2024 beantragte die Vorinstanz am 31. März 2025 die Abweisung der Beschwerde (act. 8). B 2025/47 3/16

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.